

nehmenden UHA oder StVE bzw. JH unverzüglich hiervon zu unterrichten. Handelt es sich um Einweisungen oder Verlegungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bzw. zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug, reicht es aus, wenn die Anzahl der Zugänge übermittelt wird¹. Erfolgen jedoch Verlegungen zwecks Vorführungen zu Gerichten, zu medizinischen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, zum Besuch im SV befindlicher Ehegatten o. ä., sind den betreffenden UHA oder StVE die Namen der Verhafteten bzw. Strafgefangenen, die Verlegungsgründe und die festgelegten oder vereinbarten Termine ebenfalls vorauszumelden, da die Vorführungen durch die aufnehmenden UHA oder StVE auch vorausgeplant werden müssen.

Selbstverständlich muß bei Verlegungen zwecks Einweisung in eine medizinische Einrichtung des SV oder in eine medizinische Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens **vorher** die Aufnahmebereitschaft zugesagt worden sein.

Auch Besuche zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehegatten oder engen Verwandten sind **vor** der Verlegung konkret zu vereinbaren.

Bei Transporten mit GSTW dürfen die Gepäckstücke der zu Transportierenden die Größe eines mittleren Koffers nicht überschreiten. Diese Bestimmung ist unbedingt einzuhalten, weil einerseits im GSTW kein Platz für die Unterbringung umfangreicheren Gepäcks vorhanden ist und andererseits die Aufenthaltszeiten der Züge auf den Bahnhöfen so kurz sind, daß das Ein- und Ausladen größerer Mengen von Gepäck nicht möglich ist. Ist mehr Gepäck vorhanden als transportiert werden darf, muß es durch die Post übersandt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der absendenden UHA oder StVE bzw. des JH.

Eine Ausnahme im Gepäckumfang ist nur zulässig, wenn

- Verhaftete oder Strafgefangene, die Ausländer sind, in die für die Rückführung zuständige UHA oder StVE verlegt werden;
- Strafgefangene, die Militärpersonen sind, verlegt werden.

Der Transport von Militärpersonen mit dem GSTW hat nur in Strafgefangenenbekleidung (entsprechend der Jahreszeit) zu erfolgen. Die Uniform ist den Effekten beizugeben. Zu den Effekten von Militärpersonen, die mit dem GSTW zu transportieren sind, gehört die gesamte Normausrüstung.

Die Effekten sind im Beisein der Verhafteten bzw. Strafgefangenen zu verpacken und zu verplomben bzw. für den Postversand vorzubereiten.

Wenn es sich um Einweisungen oder Verlegungen handelt, bei denen sämtliche Effekten mitgehen, sind die Werteffekten gesondert in dem dafür vorgesehenen Beutel zu verpacken und zu versiegeln bzw. zu verplomben und in das Gepäckstück mit den anderen